

Stellungnahme
des Landesverbandes Baden-Württemberg im
Deutschen Hochschulverband
zum
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, GRÜNE, SPD und FDP/DVP
zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (Drucksache 15/7412)

I. Zusammenfassende Beurteilung des Entwurfs

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) – Landesverband Baden-Württemberg – begrüßt den Gesetzentwurf, da er ein deutliches Zeichen für eine kinderfreundliche Gesellschaft in Baden-Württemberg setzt, in dem - wie auch in anderen Bundesländern - Kinder- und Jugendrechte in der Landesverfassung verankert werden. Die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl und die Förderung gleichwertiger Lebensbedingungen in die Landesverfassung aufzunehmen, ist ebenfalls zu begrüßen.

II. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Artikel 2 a)

Die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte ist eine Querschnittsaufgabe, die vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung unserer Gesellschaft hohe Priorität hat. Kinder als Zukunft einer Gesellschaft sollen in ihr eine aktive Rolle einnehmen, um später die Gesellschaft zu tragen und Pflichten übernehmen zu können. Daher haben Kinder und Jugendliche als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

Die Landesregierung signalisiert mit Artikel 2 a, dass sie das Kindeswohl bei Entscheidungen vorrangig beachten will. Auch, wenn Staatsziele keinen einklagbaren Anspruch enthalten, binden sie die Landesregierung und sind ein politischer Schritt zu mehr Kinderfreundlichkeit.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (Artikel 13)

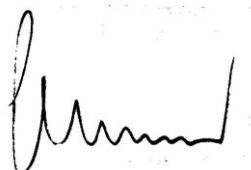
Um die Wertschätzung von Kindern und Jugendlichen zu unterstreichen, macht es aus Sicht des DHV Sinn, auch den Schutz gegen Gefährdungen aller Art zu betonen und durch Schaffung entsprechender Einrichtungen zu gewährleisten. Kinderrechte sind unlösbar verbunden mit dem Schutz des Kindeswohls. Die Wächterfunktion des Staates wird somit gestärkt, so dass bei Verletzung von Kinderrechten eingegriffen werden kann, ohne in unzulässiger Weise die Erziehungsrechte der Eltern zu beschränken.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 3 a)

Die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land als Staatsziel zu erheben, ist aus Sicht des DHV ein bewusstes und deutliches Zeichen dafür – als Land – Sorge tragen zu wollen, in allen Teilen des Landes gleiche Chancen für die Lebensentwicklung zu schaffen, wobei regionale, kulturelle, gesellschaftliche und strukturelle Unterschiede beachtet werden müssen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (Artikel 3 c)

Der DHV befürwortet die Aufnahme der Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel. Ohne dieses Engagement wären Bereiche der Kultur, der Wissenschaft und des Sports – um nur einige zu nennen - nicht die, die sie heute sind und könnten Krisen – wie z.B. die momentane Flüchtlingskrise – kaum bewältigt werden. Insofern bedeutet Artikel 3 c einen Auftrag an die Landesregierung zur stärkeren Förderung des ehrenamtlichen Engagements und ggf. auch eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft für mehr bürgerschaftliches Engagement.



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV
5. November 2015



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV